



Amtliche Mitteilungen EAZW

Nr. 140.13 vom 1. Januar 2013

Widerruf oder Löschung der Eintragung der Tatsache der Errichtung eines Vorsorgeauftrages

Vorsorgeauftrag

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen erlässt, gestützt auf Artikel 84 Absatz 3 Buchstabe a der Zivilstandsverordnung (ZStV), folgende amtliche Mitteilungen mit Weisungscharakter.

Inhalt

1	Ausgangslage _____	3
2	Problemstellung _____	3
3	Lösung _____	3
4	Inkrafttreten und Weisungscharakter _____	3

1 Ausgangslage

In den Releasenotes Infostar vom 9. Januar 2013 (Releasewechsel von 7.0.0 auf 8.0.0) wird unter Ziffer 5 ausgeführt, wie die Eintragung des Hinterlegungsortes sowie die Änderung, der Widerruf respektive die Löschung der Eintragung der Tatsache der Errichtung eines Vorsorgeauftrages in Infostar zu verarbeiten sind.

2 Problemstellung

Aufgrund von Rückmeldungen stellen wir fest, dass Unsicherheiten bestehen, in welchen Fällen ein Antrag auf Löschung der Eintragung der Tatsache der Errichtung eines Vorsorgeauftrages in Infostar als Widerruf oder als Löschung zu verarbeiten ist.

3 Lösung

Die antragstellende Person, welche eine bereits bestehende Eintragung der Tatsache der Errichtung eines Vorsorgeauftrages in Infostar widerrufen respektive löschen will, ist wie folgt zu informieren:

- Wird der Eintrag bezüglich Vorsorgeauftrag in Infostar als Widerruf verarbeitet, erscheint diese Tatsache auf der Bestätigung, welche das Zivilstandsamt der Erwachsenenschutzbehörde gestützt auf Art. 58 ZStV auf Verlangen ausstellt. Damit ist sichergestellt, dass der Widerruf von der Erwachsenenschutzbehörde berücksichtigt wird. Dies insbesondere für den Fall, dass der widerrufenen Vorsorgeauftrag physisch noch existiert.
- Wird der Eintrag bezüglich Vorsorgeauftrag in Infostar gelöscht, erhält die Erwachsenenschutzbehörde auf der Bestätigung, welche das Zivilstandsamt gestützt auf Art. 58 ZStV auf Verlangen ausstellt, die Information, dass in Infostar kein Eintrag vorhanden ist. Es ist demzufolge nicht dokumentiert, dass die Eintragung der Tatsache der Errichtung eines Vorsorgeauftrages im System eingetragen und anschliessend gelöscht wurde.

Mangels eindeutiger rechtlicher Grundlage sind beide Varianten zulässig. Entscheidend ist der Wille der antragstellenden Person. Damit diese ihren Willen bilden und eindeutig zum Ausdruck geben kann, ist sie von der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten rechtlich entsprechend zu informieren.

4 Inkrafttreten und Weisungscharakter

Die vorliegenden Mitteilungen treten **per 1.1.2013 in Kraft**. Sie haben **Weisungscharakter** (Art. 84 Abs. 3 Bst. a ZStV).

EIDGENÖSSISCHES AMT FÜR DAS ZIVILSTANDSWESEN EAZW

Mario Massa